

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 23. September 2008, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2013

Vertragsschluss am: 9. November 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2013

Datum der Vor-Ort-Begehung: 20./21. Juni 2013

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 24. September 2013, 3. Dezember 2013, 2. Dezember 2014

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Professor Dr. Bernhard Frevel, Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Studienort Münster
- Rainer Grieger, Präsident der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg
- Katharina Hansen, Studentin des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Schleswig-Holstein
- Wilfried Henning, Polizeipräsident a. D., Polizeipräsidium Nordhessen, Kaufungen
- Professor Ulrich Stephan, Ministerialdirigent a.D., Rheine

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Güstrow ist eine Einrichtung mit Sonderstatus gemäß § 73 Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Katalog der staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in § 1 (1) Landeshochschulgesetz aufgeführt. Gemäß Landeshochschulgesetz ist die Fachhochschule eine nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport.

Auf dem Campus arbeiten die fachhochschulrelevanten Fachbereiche Allgemeine Verwaltung, Rechtspflege und Polizei zusammen. Angegliederte sind zudem das Ausbildungsinstitut für die Kommunal- und Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und das Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung. Das ehemalige Institut für die polizeiliche Aus- und Fortbildung wurde mit Wirkung vom 15. September 2009 im Fachbereich Polizei gebündelt.

Der Fachbereich 4 – Steuerverwaltung wurde mit Wirkung vom 1. September 2012 dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zugeordnet und ist organisatorisch der Norddeutschen Akademie für Steuern und Finanzen zugewiesen.

2 Einbettung des Studiengangs

2.1 Kurzportrait des Studiengangs

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) an der FHöVPR wurde zum Wintersemester 2008/09 erstmalig angeboten. In diesem sechssemestrigen Studiengang werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Jährlich werden ca. 66 Studienplätze vergeben.

1 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wurde im Jahr 2008 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Das Angebot an Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen sollte ausgebaut werden.
- Die geplante Bereitstellung von Internetarbeitsplätzen für die Studierenden sollte zügig erfolgen.
- Die vom Fachbereich beschlossenen Ergänzungen zur allgemeinen Evaluierungsordnung der Fachhochschule, sollte folgende Bereiche berücksichtigen:

- o das Studiengangmodell Bachelor in seiner modularisierten Form,
- o das Leistungspunktesystem und der Studierbarkeit,
- o die Kompetenzvermittlung,
- o den wesentlich kürzeren Evaluierungszeitraum,
- o die Evaluierung der Dozenten,
- o die Beteiligung aller Studierenden mit Rückkopplung der Ergebnisse und
- o das Einfließen der Auswertungserkenntnisse aus dem Einweisungsjahr der Absolventen.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

3 Ziele

3.1 Ziele der Institution

Die FHöVPR Mecklenburg-Vorpommern ist als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport die landeszentrale Ausbildungsstätte für die allgemeine Verwaltung, die Rechtspflege und die Polizei für die Qualifizierung der Laufbahngruppe 2 (vormals: gehobener Dienst). Neben den Studiengängen ist die FHöVPR zudem zuständig für die Ausbildung der Polizei in der Laufbahngruppe 1 der Polizei (analog zum mittleren Dienst) sowie für Fortbildungen, die einerseits beim Fachbereich Polizei und für die Verwaltung beim Institut für Fortbildungs- und Verwaltungsmodernisierung angesiedelt sind. Gemäß der Rechtsgrundlage in der Verwaltungshochschulverordnung M-V (FHöVPR LVO M-V) nimmt die Einrichtung auch Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ mit der Qualifizierung für den Direkteinstieg in die Laufbahngruppe 2 – 1. Einstiegsamt gehört zum Kernangebot der FHöVPR und ist damit von zentraler strategischer Relevanz für die Hochschule und deren weitere Entwicklung. Dieser Studiengang steht in Bezug zu den anderen polizeilichen Studiengängen der FHöVPR wie dem Bachelor für Aufstiegsbewerber, Diplom für Aufstiegsbewerber sowie dem Studiengang für Ratsanwärter (Laufbahngruppe 2 – 2. Einstiegsamt) und in Bezug zu Ausbildungsgängen für die Laufbahngruppe 1.

Der Studiengang ist auf jährlich 66 Studierende ausgerichtet. Mit dieser Zahl ist der Studiengang neben der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1 – 2. Einstiegsamt das teilnehmerstärkste Angebot des Fachbereichs Polizei. Die Studierendenzahl folgt einerseits der Bedarfslage der Polizei M-V sowie den vom Land vorgegebenen haushälterisch vorgegebenen Kapazitäten.

Im Einstellungsjahrgang 2009 wurden zu dem Studiengang 60 Studierenden zugelassen. Von diesen musste ein Studierender aufgrund einer nicht bestanden Modulprüfung entlassen werden, weitere fünf Anwärter haben das Studium aus anderen Gründen abgebrochen. Diese Zahlen sind vergleichbar zu denen anderer Bundesländer. Angaben zu Studierenden mit Migrationshintergrund lagen der Gutachtergruppe nicht vor, es ist aber zu erwarten, dass sich diese am durchschnittlichen Bevölkerungsanteil orientieren und daher eher gering sind.

In der Gestaltung der Modularisierung, der Übernahme der Kompetenzdifferenzierung und Kompetenzbeschreibung folgt die FHöVPR konsequent den einschlägigen Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates und orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

3.2 Qualifikationsziele

Der Studiengang ist ausgerichtet auf den Direkteinstieg in den gehobenen Dienst, bzw. nach der Einordnung im veränderten Dienstrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Laufbahngruppe 2 – 1. Einstiegsamt.

Das in den Anlagen zur Selbstdokumentation belegte Anforderungsprofil (Anlage 9, vgl. auch Selbstdokumentation [SD], S. 39 ff.) verdeutlicht nachvollziehbar die Zielsetzung des Studiengangs ausgehend von einer Skizze des Berufsbildes und der Aufgabenfelder in den Handlungsbereichen der Polizei Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrssicherheitsarbeit sowie – in teilweisem Unterschied zu vergleichbaren Studiengängen in Ländern mit zweigeteilter Laufbahn – Einsatzmanagement und aufgabenbezogene Führungsarbeit. Nach dem Studium sollen die Studierenden in der Lage sein, im Streifendienst, in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung, in geschlossenen Einheiten sowie bei aufgabenbezogenen Planungs- und Führungsaufgaben zu handeln.

Das Anforderungsprofil wurde in enger Abstimmung von der Hochschule mit dem Bedarfsträger Polizei Mecklenburg-Vorpommern und dem zuständigen Innenministerium im sog. Bildungsbeirat entwickelt.

Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass die Ziele des Studiengangs nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden. Das Anforderungsprofil wird ausgehend von den Anforderungen an Selbstständigkeit, Handlungskompetenz und Bürgernähe nach den vier Kompetenzbereichen Fach- und Methodenkompetenz, persönliche und soziale Kompetenzen polizeibezogen differenziert. Der Studiengang ist an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Die Argumentation und Differenzierung sind nachvollziehbar, auf einen recht konkreten Handlungsbereich ausgerichtet und somit auf Employability zielend beschrieben.

3.3 Weiterentwicklung der Ziele

Die Beschreibung der Ziele und Handlungsfelder zeigt, dass die Anregungen und Auflagen zur Präzisierung aufgegriffen und insbesondere in Hinblick auf die vormalig betonte Führungskompetenz sinnvoll angepasst wurden.

Auf der Grundlage interner Evaluationen in Form von (1) Studierendenbefragungen zu Modulen sowie (2) der Evaluation der Lehrveranstaltungen der Lehrenden, (3) Befragungen der hauptamtlich Lehrenden und (4) einer Absolventenbefragung überprüft die Hochschule ihre Leistungen, stellt Probleme und Handlungsbedarfe fest und lässt die Ergebnisse in die Beratungen des Bildungsbeirates einfließen. Für ausgewählte Bereiche wurden bereits im laufenden Studienbetrieb

Anpassungen vorgenommen. Die Gesamtbewertung war Ausgangspunkt für die Überarbeitung des Studiengangs, die von einer eigens zuständigen Projektgruppe koordiniert wurde.

Neben den im engeren Sinn auf die Weiterentwicklung des Studiengangs ausgerichteten Evaluationen und hierauf aufbauenden Gestaltungsprozessen wurden die Ergebnisse vielfältiger Evaluationsansätze auch für die Weiterentwicklung der Hochschulstrukturen, z.B. in Hinblick auf die Leistungen der Studienverwaltung und die Organisation des Fachbereichs genutzt.

Die grundsätzlichen Ziele der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, Anschluss an die allgemeine Hochschulentwicklung zu halten, werden grundsätzlich auch von der FHöVPR geteilt und vor allem in der Entwicklung der Bachelorstudiengänge für den Polizeivollzugsdienst wird deutlich, dass die Ziele des Bologna-Prozesse umgesetzt werden. In drei Bereichen sind jedoch Felder auszumachen, die weitere Bemühungen in diesem Kontext erfordern und auch seitens der Landesregierung zu unterstützen bzw. umzusetzen wären:

- Die rechtliche Grundlage der FHöVPR ist bislang mit der Verwaltungshochschullandesverordnung M-V (FHöVPR LVO M-V) lediglich auf der Verordnungsebene gegeben. Angesichts des materiellen Gehalts der Hochschultätigkeiten wäre jedoch eine gesetzliche Regelung anzustreben, was sowohl mit einem eigenen FHöVPRG oder auch durch Anpassungen im Hochschulgesetz M-V zu leisten sein könnte.
- Für die Ausgestaltung einer Hochschule ist die Versorgung mit wissenschaftlich qualifiziertem Personal unumgänglich,¹ das im Sinne des Hochschulrechts zu Professoren berufen wird oder zumindest die für eine Professur geforderten Anforderungen erfüllt. Hier zeigen die einschlägigen Ordnungen noch Defizite (vgl. 3. Implementierung) und es ist festzustellen, dass bislang im Stellenplan der FHöVPR keine W-Stellen enthalten waren, dies aber für den Haushalt 2012/13 sowie auch für den Haushalt 2014/15 vorgesehen ist, aber bislang nicht genutzt wurde.
- Für Hochschulen gilt zudem die Forderung Forschung zu betreiben bzw. mindestens Forschung zu ermöglichen. Für die Durchführung eigener Forschungsvorhaben und die Übernahme von Auftragsforschung sowie die Bewältigung von Drittmittelprojekten bestehen an der FHöVPR jedoch nur begrenzt die personellen und materiellen Voraussetzungen (vgl. 3. Implementierung).

So erscheint die Abarbeitung der vorgenannten Punkte von zentraler Bedeutung für das Ziel, den Anschluss an die allgemeine Hochschulentwicklung zu halten.

¹ Die einschlägige Auflage aus der Erstakkreditierung wurde nur im Mindestmaß umgesetzt, eine offensive Verfolgung der geforderten Umstrukturierung des Personalstammes seitens der Hochschule und des zuständigen Ministeriums erfolgte nicht.

4 Konzept

Der Fachbereich Polizei legt für die Reakkreditierung ein umfangreiches, gut strukturiertes, informatives und alle Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllendes Paket mit der Selbstdokumentation, einem Modulhandbuch und einem Anhang-Band vor. Das Konzept des Studiengangs wird hierin klar beschrieben, in den Kontext vorheriger Erfahrungen eingebettet und auf den Rechts- und Organisationsrahmen bezogen.

4.1 Studiengangsaufbau

Das Studium verteilt sich auf drei fachtheoretische Studienabschnitte mit einer Dauer von sieben bis acht Monaten und einen vierten, vierwöchigen Block am Ende des Studiums. Zwischen den fachtheoretischen Studienabschnitten sind drei praktische Studienabschnitte eingeplant: (P I) Grundpraktikum bei der Bereitschaftspolizei (4 ECTS-Punkte), (P II a/b) Sachbearbeitungspraktika bei der Schutz- und bei der Kriminalpolizei (jeweils 10 ECTS-Punkte) sowie (P III a/b) Sachbearbeitungspraktika bei der Schutz- und bei der Bereitschaftspolizei (7/4 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Die fachtheoretischen Studienabschnitte werden mit studienbegleitenden Praktika (insgesamt 16 ECTS-Punkte) ergänzt (Schwerpunkte sind insbesondere Einsatztraining, Waffen- und Schießausbildung und Sport), zudem finden während der Theoriezeit kleinere, d.h. ein bis dreiwöchige Polizeiliche Trainings (insgesamt 9 ECTS-Punkte) statt.

Umgerechnet entspricht die Theorie einem Workload von 4.800 LVS, während für die praktischen Studienanteile 2.400 LVS kalkuliert sind. Bei einem (an der oberen Belastungsgrenze angesiedelten) Ansatz von 30 Zeitstunden resp. 40 LVS pro ECTS-Punkt werden so 180 ECTS-Punkte erreicht.

Im fachtheoretischen Studium widmet sich der Studienabschnitt S I in vier Modulen der Vermittlung von Grundlagen:

- Modul 1: Rechtsgrundlagen I – Polizei in Staat und Gesellschaft (10 ECTS-Punkte)
- Modul 2: Rechtsgrundlagen II – Strafrecht (8 ECTS-Punkte)
- Modul 3: Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Polizei (10 ECTS-Punkte)
- Modul 4: Grundlagen des polizeilichen Einsatzes (7 ECTS-Punkte)

Die Struktur ist in den Modulen nachvollziehbar, die Umfänge der Teilmodule entsprechen im Wesentlichen den beruflichen Anforderungen.

Der Studienabschnitt II legt Schwerpunkte bei den polizeilichen Kernaufgaben der Kriminaltaktik/Kriminaltechnik, der Einsatzbewältigung sowie der Verkehrssicherheitsarbeit. Mit dieser Verteilung werden entsprechend der in der Konzeption benannten Aufgabenfelder die Handlungsbereiche abgearbeitet.

Folgende Module werden angeboten:

- Modul 5: Rechtsgrundlagen III – Verwaltungs- und Eingriffsrecht (7 ECTS-Punkte)
- Modul 6: Kommunikative Grundlagen der Polizeiarbeit (5 ECTS-Punkte)
- Modul 7: Kriminaltaktik / Kriminaltechnik (6 ECTS-Punkte)
- Modul 8: Einsatzbewältigung I (8 ECTS-Punkte)
- Modul 9: Verkehrssicherheitsarbeit (9 ECTS-Punkte)

Zu den Pflichtmodulen wählen die Studierenden aus einem inhaltlich breiten Wahlpflichtangebot ein weiteres Modul (3 ECTS-Punkte) aus.

Der Studienabschnitt S III greift im Pflichtbereich die einsatz- und kriminalpolizeiliche Handlungsfelder mit Vertiefungen und in der Komplexität gesteigerten Fragestellungen auf (Module „Kriminalistische Bearbeitung von besonderen Kriminalitätserscheinungen“, 8 ECTS-Punkte und „Einsatzbewältigung II“, 6 ECTS-Punkte). Zudem werden die Pflichtmodule zu „Rechtsgrundlagen IV - Komplexen Rechtsanwendungen“ (7 ECTS-Punkte), „Internationale Zusammenarbeit“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Führung und Zusammenarbeit“ (6 ECTS-Punkte) absolviert. In einem weiteren Wahlpflichtmodulbereich (3 ECTS-Punkte) können die Studierenden aus sechs Angeboten wählen. Während des S III sollen die Studierenden ihre Bachelor-Arbeit anfertigen, für deren schriftlichen Teil sieben ECTS-Punkte und deren Verteidigung zwei ECTS-Punkte vergeben werden.

Insgesamt verdeutlicht die Struktur der fachtheoretischen Studienabschnitte eine konsequente Orientierung an den beruflichen Herausforderungen. Die Beschreibung der Module folgt den Dublin-Descriptors weitgehend einheitlich. Die rechts- und sozialwissenschaftlichen Zugänge finden eine zumeist angemessene Rahmung. Den besonderen Reflexionscharakter der Sozialwissenschaften im Kontext polizeilicher Arbeit kann die Positionierung der Fächer im S I allerdings nicht unterstützen. Die Wiederaufnahme sozialwissenschaftlicher Fragestellungen mit der Reflexion der Zusammenhänge von polizeilicher Praxis und sozialen / politischen Bedingungen resp. Wandel findet nur wenig Raum im weiteren Studienverlauf. Hier sollte ggf. noch einmal überprüft werden, inwieweit es sich um ein Darstellungsproblem in den Modulbeschreibungen handelt bzw. ob Evaluationsergebnisse ggf. nahelegen, hier noch eine vertiefte Reflexion in späteren Studienabschnitten vorzusehen.

Die Module bestehen grundsätzlich aus einer Mischung von Inhalten aus mehreren beteiligten Studienfächern. Deren Gewichtung ist in einem Modul themenbedingt höchst unterschiedlich. Fraglich sind jedoch der Lerngewinn, die studentische Akzeptanz sowie die Prüfungsfähigkeit, wenn einzelne fachdisziplinäre „Zulieferungen“ mit sehr kleinen Stundenansätzen (z.B. 2 LVS Psychologie und 2 LVS Kriminologie im Wahlpflichtmodul 16-1 „Cybercrime“; 4 LVS Ethik im Modul „Einsatzbewältigung I“) eingeplant sind. Dies reicht i.d.R. nicht, um die fachlichen Perspektiven hinreichend zu vermitteln und mit den Grundlagen aus dem S I zu verknüpfen.

Hinsichtlich der Studierbarkeit ist vor allem das S III einer näheren Betrachtung würdig. Mit fünf Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtmodul sowie der Thesis weist dieser Studienabschnitt trotz einer studienorganisatorischen Auflockerung eine besonders hohe Belastung auf. Denkbar wäre z.B. die zeitliche Entkoppelung der Thesis von der fachtheoretischen Lehre.

Die Thesis ist ein wichtiges Element des Studiums. Allerdings ist die Vorbereitung auf die Anfertigung einer komplexen, wissenschaftsbasierten Hausarbeit mit den einführenden Hinweisen im Modul 3 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im S I sowie nur einer Hausarbeit im rechtswissenschaftlich ausgerichteten Modul 11 während des S III recht gering. Hier wäre zu überlegen, mindestens eine weitere wissenschaftliche Hausarbeit im S II als Prüfungsleistung zu fordern, wobei sich hierfür der Wahlpflichtbereich besonders anbietet. Auch wäre es möglich, z.B. das Modul zu den sozialwissenschaftlichen Grundlagen im S I mit einer kleinen, methodenorientierten Hausarbeit abzuschließen.

Gegenüber dem Vorläufer-Studiengang wurde die Zahl der fachtheoretischen Module von 18 auf 15 reduziert, wobei vor allem im Studienabschnitt S I durch Bündelungen und Kürzungen die Reduktion erreicht wurde. Mit der Konzentrierung der Inhalte auf weniger Module konnte auch eine Entlastung in der Prüfungszahl erreicht werden.

4.2 ECTS, Modularisierung, Qualifikationsziele

In der Gestaltung der Modularisierung, der Übernahme der Kompetenzdifferenzierung und Kompetenzbeschreibung folgt die FHöVPR konsequent den einschlägigen Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates und orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Module weisen – mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule und zweier Praktika – grundsätzlich mehr als fünf ECTS-Punkte auf und sind in dem jeweiligen Studienabschnitt abzuschließen. Lediglich die Polizeilichen Trainings und das Studienbegleitende Praxismodul verteilen sich über die drei Studienjahre, was von Seiten der Gutachter als angebracht erachtet wird.

4.3 Lernkontext

Insgesamt vermag die Reihenfolge von fachtheoretischen Studienabschnitten mit integriertem Praktikum, den Trainingsblöcken sowie den Sachbearbeitungspraktika in Behörden zu überzeugen. So erhalten die Studierenden wissenschaftliche und theoretische Inputs, die sie mit den Trainings- und Praxisanwendungen verknüpfen können. Dies unterstützt die in den Studienzielen formulierten Ansprüche an ein Studium, das zu Berufsfähigkeit bzw. -fertigkeit führen soll.

Der Studienverlauf ist mit den drei großen Theorieblöcken grundsätzlich nachvollziehbar aufgebaut. Wenig überzeugend ist jedoch die Positionierung von fünf Wochen S II im August zum Ende des ersten Studienjahres. Nach diesen fünf Wochen ist zunächst ein dreiwöchiges Training angesetzt, bevor dann der Studienbetrieb wieder anläuft. Der kurze Theorieblock zerschneidet die vorlesungsfreie Zeit, was sowohl bei den Studierenden zu Orientierungsproblemen führen kann, vor

allem aber für die Lehrenden urlaubs- und forschungsunfreundlich wirkt. Ein Tausch des PT mit den S II-Wochen böte Entlastung.

Angeichts der mit 66 Studierenden überschaubaren Teilnehmerzahl lassen sich sowohl für die fachtheoretischen Studienabschnitte wie auch für die Trainings kleine Kursgrößen und gute Betreuungsrelationen erreichen. Da die überwiegende Zahl der Module auf dem Campus der FHöVPR in Güstrow angeboten wird, sind die Voraussetzungen für eine recht hohe Kommunikationsdichte der Studierenden untereinander sowie zu Lehrenden und Trainern besonders gut. Eine niederschwellige Studienbegleitung ist so gewährleistet.

Die meisten Theoriemodule stützen sich auf die Lehr- und Lernformen von Vorlesung, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, Übungen und Selbststudium sowie ggf. Exkursionen/auswärtige Lehrveranstaltungen und – in noch sehr geringem Umfang – E-Learning. Zumindest konzeptionell ist hier eine didaktische und methodische Vielfalt gegeben und es können die unterschiedlichen Lernstile der Studierenden bedient werden.

Für die praktischen Studienabschnitte wurden neben Modulverantwortlichen für die Praxismodule Praktikumsverantwortliche und Praktikumsbetreuer benannt. Auch bei den Trainings sowie den Behördenpraktika ist eine angemessene Breite der Vermittlungsformen und Anwendungsmöglichkeiten vorgesehen.

4.4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium ist in der Verordnung für die Laufbahn des Polizeidienstes, insbesondere den §§ 5 (allgemein) und 12 (Laufbahngruppe 2 – 1. Einstiegsamt) geregelt. Demnach wird zum Studium zugelassen, wer

- die nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- mindestens 165 cm groß ist,
- polizeidiensttauglich ist,
- die Einstellungsauswahlprüfung bestanden hat,
- am Einstellungstag das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Neben den körperlichen, medizinischen und bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Einstellung zum Beamten auf Widerruf ist das Bestehen eines Auswahlverfahrens (psychologischer Leistungstest, Diktat, Sportleistungstest, polizeiärztliche Untersuchung, Vorstellungsgespräch, Grup-

pendiskussion) beim Zentralen Auswahl- und Einstellungsdienst (angesiedelt bei der FHöVPR) erforderlich. Die Polizei-Einstellungsrichtlinie (PoIERL M-V) erfasst vergleichbare Kriterien wie sie auch andere deutsche Polizeien für die Einstellung zum gehobenen Polizeidienst zugrunde legen.

Die Kriterien für die Einstellung und Zulassung zum Studium sind nachvollziehbar strukturiert, für Bewerbungsinteressierte transparent und gut zugänglich.

Noch bestehen an der FHöVPR keine Regeln zur Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Allerdings hat sich der Senat inzwischen mit der Thematik befasst und die Regelung in Angriff genommen. Im Nachgang des Vor-Ort-Besuchs wurde der Gutachtergruppe der Entwurf zur „Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die FHöVPR M-V“ zur Verfügung gestellt, der im September durch den Senat verabschiedet werden soll. Die hierin getroffenen Anerkennungsregelungen entsprechen grundsätzlich der Lissabon-Konvention. Schwierigkeiten könnten sich allerdings hierbei durch die im Studiengang angelegte interdisziplinäre und polizei-orientierte Modulgestaltung ergeben, die mit den anzuerkennenden Leistungen aus anderen Studiengängen kaum deckungsfähig sein werden. Diese hochschulintern mit der Modulkonzeption geschaffenen Hürden – wie sie auch in anderen Polizei-Studiengängen zu finden sind – dürfen im Sinne der Lissabon-Konvention aber nicht zum Nachteil der Studierenden interpretiert werden.

4.5 Prüfungswesen

Gegenüber dem Vorläuferstudiengang wurde die Prüfungsdichte durch die Reduktion der fachtheoretisch ausgerichteten Module von 18 auf 15 gemindert. Als Prüfungsform wird die Klausur in zwölf Modulen von der Hochschule bevorzugt (2x 5-stündig, 4x 4-stündig, 6x 3-stündig), während nur zwei Prüfungsgespräche und lediglich eine Hausarbeit vorgesehen sind.

Positiv ist hervorzuheben, dass zu Prüfungszeiten lediglich eine Modulprüfung pro Woche abzugeben ist.

Angesichts der Bedeutung der Bachelor-Thesis mit mündlicher Verteidigung für die Gesamtnote mit 15 % sowie der mündlichen Abschlussprüfung mit 5 % scheint die Vorbereitung auf diese Anforderungen mit nur einer Hausarbeit für die schriftliche Thesis und zwei Prüfungsgesprächen für die mündliche Prüfung recht gering.

Grundsätzlich dürfen Modulprüfungen nur einmal wiederholt werden. Eine zweite – dann mündliche – Wiederholung ist möglich, wenn der Studierende dies binnen 14 Tagen beantragt und einen solchen Antrag nicht bereits zweimal gestellt hat. Dieses Prüfungsrecht ist einerseits strikt, bietet mit den zwei „Freischüssen“ jedoch auch eine psychisch entlastende Form. Insgesamt trägt diese Wiederholungsregel dazu bei, dass das Studium in den vorgesehenen drei Studienjahren abgeschlossen wird.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes und der damit verbundenen Vorgaben für die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit sieht das Prüfungswesen keine Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen vor. Im § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) können Abweichungen vom Ausbildungs- und Studienplan zugelassen werden im Falle von längerer Erkrankung, mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots, Elternzeit, Teilzeit oder Beurlaubung.

Insgesamt ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen, sehen aber noch Verbesserungspotential hinsichtlich der Verankerung einer weiteren Hausarbeit als Prüfungsleistung.

4.6 Weiterentwicklung

Mit der Darlegung und Anpassung der Qualifikationsziele, der Beschreibung der Evaluationen mit den darauf aufbauenden Schlussfolgerungen sowie der sehr gut dokumentierten Modularisierung zeigt die FHöVPR M-V eine zielorientierte Weiterentwicklung des Studiengangs. Die kritischen Nachfragen zur Studiengangskonzeption aus der Erstakkreditierung wurden aufgegriffen. Rückmeldungen von Studierenden wurden bei der Modularisierung sowie der Prüfungsgestaltung (insbesondere Prüfungsmenge und -dichte) im Sinne der Steigerung der Studierbarkeit berücksichtigt. Die Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit des Studiums sind im Wesentlichen erfüllt, wobei die Qualifizierung zum eigenen wissenschaftsbasierten Arbeiten ausbaufähig und -würdig ist.

Insgesamt zeigte sich den Gutachtern ein stimmiges Bild. Sie konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll strukturiert und modularisiert ist; die Lehr- und Lernformen sind adäquat. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Die Kompetenzziele sind mit der Polizei Praxis abgestimmt und auf das Berufsbild eines Polizeibeamten im polizeilichen Aufgabenfeld bezogen. Die Praxisphasen sind angemessen in das Studium integriert und werden von der Hochschule verantwortet.

5 Implementierung

5.1 Ressourcen

Die Organisation der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist insgesamt geeignet, den Studiengang erfolgreich zu unterstützen. Auch hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel daran, dass die finanzielle, räumliche und sächliche Ausstattung geeignet ist, einen erfolgreichen Studienbetrieb des Bachelorstudienganges zu gewährleisten. Bezüglich der personellen Ausstattung des Lehrkörpers sind jedoch bei der Vor-Ort-Begehung Zweifel entstanden, die im Weiteren näher ausgeführt werden.

3.1.1 Personelle Ressourcen

An der FHÖVPR sind im Fachbereich Polizei in der Fachbereichsverwaltung einschließlich der Leitung elf Stellen besetzt. Darüber hinaus ist die stellvertretende Direktorin der Fachhochschule für polizeiliche Angelegenheiten und die Unterstützung der Landespolizei in Grundsatzfragen der Personal- und Organisationsentwicklung zuständig. Ihr steht eine weitere Sachbearbeiterin zur Verfügung. Schließlich werden für Aufgaben des Prüfungsamts und die Geschäfte des Fachbereichsrates die Dienste der Zentralverwaltung der Hochschule genutzt.

Für Ausbildung, Studium und Fortbildung stehen hauptamtlich 16 Hochschuldozenten und 52 Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie weitere 8 abgeordnete Beamte als Lehrkräfte für besondere Aufgaben, mithin insgesamt 76 Lehrende zur Verfügung.

Im Bachelorstudiengang sind dreizehn Dozenten, 23 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (davon drei abgeordnete LfbA) sowie sechs Lehrbeauftragte eingesetzt (SD, Anlage 23).

Damit ist nach Einschätzung der Gutachter quantitativ in ausreichendem Maße eine Vertretung der zu unterrichtenden Inhalte sichergestellt. Angesichts der insgesamt 66 Studierenden (Wintersemester 2012/13) ist die Personalausstattung für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils zahlenmäßig ausreichend bemessen.

Während die Fächer der Lehrbeauftragten durch eine Diplom-Psychologin, zwei (Diplom)-Soziologen, eine Diplom-Volkswirtin, einen Pfarrer und einen Diplom-Kriminalisten unterrichtet werden, sind bei den hauptamtlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben neben zwei Diplom-Psychologinnen, einer Diplom-Sprachlehrerin und drei Diplom-Fachlehrern zwei Polizeikommissare, fünf Polizei- bzw. Kriminaloberkommissare, sieben Polizei- bzw. Kriminalhauptkommissaren und drei Erste Polizei- bzw. Kriminalhauptkommissare tätig.

Als Hochschuldozenten werden vier Volljuristen (zwei Regierungsdirektoren, zwei Oberregierungsräte), eine Diplom-Psychologin (als Erste Polizeihauptkommissarin), vier Polizeibeamte des höheren Dienstes (ein Polizeidirektor, ein Polizeioberst, zwei Polizei- bzw. Kriminalräte) und vier Polizeibeamte des gehobenen Dienstes (sämtlich Polizeihauptkommissare), einer hiervon u.a. als Dozent für Strafrecht, eingesetzt.

Angesichts dieser Qualifikationsprofile mag die Voraussetzung für die Akkreditierung eines Bachelorstudiengangs, zumindest in rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wissenschaftlich qualifiziertes Personal einzusetzen, entsprechend der Auflagenerfüllung aus der Erstakkreditierung gerade noch als erfüllt angesehen werden.

Auch ist positiv festzustellen, dass nunmehr bereits der Haushaltsplan 2012/13 die Möglichkeit bietet, Planstellen mit C3/W3 bzw. C2/W2 zu besetzen. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht. Für den Haushalt 2014/15 ist ebenfalls vorgesehen, dass an der FHÖVPR zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 alternativ auch nach der Besoldungsgruppe C3 bzw. W2 besetzt werden können, dass für zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 alter-

nativ das Amt eines Fachbereichsleiters mit Zulage übertragen werden kann und dass sieben Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 alternativ nach den Besoldungsgruppen C2 bzw. W2 besetzt werden können.

Keinesfalls sachangemessen erscheint, dass die fachliche Qualifikation der hauptamtlich beschäftigten Dozenten zukünftig auch als gegeben anzusehen ist, wenn sie durch Prüfung für den gehobenen Polizeidienst, d.h. der Laufbahn, zu der der Studiengang befähigt oder wenn sie aufgrund von mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit erworben ist, die pädagogische Eignung durch eine Lehrprobe oder besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung erwiesen ist und hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mindestens vierjährigen beruflichen Praxis und Bewährung in der Justiz oder Verwaltung nachgewiesen ist (§ 20 Abs. 3 Verwaltungsfachhochschullandesverordnung – FHÖVPRLVO M-V, vom 8. Januar 2013). Die hochschulinternen Auslegungsrichtlinien zu dieser Vorschrift sehen vor, dass für die Forderung der mehrjährigen Lehrtätigkeit ein Zeitraum von mindestens vier Jahren anzusehen ist, das Merkmal „erfolgreiche Lehrtätigkeit“ durch Beurteilungen mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ erfüllt ist und das Tatbestandsmerkmal der „hervorragenden fachbezogenen Leistungen“ grundsätzlich ebenfalls durch die Noten „gut“ oder „sehr gut“ festgestellt werden kann.

Damit hat die Fachhochschule zwar versucht, die Vorschrift durch eine interne Auslegungsrichtlinie enger und damit „hochschulgemäßer“ zu fassen. Allerdings wird so nur die praktische Normanwendung eingeengt, nicht jedoch der Normtext selbst.

Diese Regelungen werden nach Auffassung der Gutachter der notwendigen Feststellung einer fachlichen wissenschaftlichen Qualifikation zum Hochschuldozenten nicht gerecht werden.

Auch fällt auf, dass didaktische Fähigkeiten der Lehrkräfte bisher nicht verlangt werden, da in der FHÖVPRLVO die Lehrprobe nicht regelhaft gefordert wird. Den Gutachtern ist die Feststellung unverzichtbar, dass für die Umstellung eines Diplomstudiengangs auf ein modulares Bachelorstudium eine hochschuldidaktische Aus- bzw. Fortbildung unverzichtbar ist. Diesem Aspekt kommt eine große Bedeutung zu. Die FHÖVPR reagierte hierauf in dem sie das „Konzept zur Qualitätssicherung in der Lehre durch Schulung von Dozentinnen und Dozenten“ (SD, Anlage 36) entwickelt hat. Dementsprechend wurden Angebote zu Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen für die Lehrkräfte bereitgestellt, der Empfehlung aus der Erstakkreditierung wurde nachgekommen. Es wird aber hier für die Zukunft angeregt, eine erstmalige Beschäftigung (oder Weiterbeschäftigung) als Lehrender an der Fachhochschule vom Nachweis entsprechender didaktischer Qualifikationen abhängig zu machen.

3.1.2 Finanzielle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle Ressourcen

Die Finanzierung des Bachelorstudienganges erscheint nach den Angaben der Fachbereichsleitung und des im Haushaltsplan 2014/15 für die Hochschule vorgesehenen Budgets gesichert.

Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Räumlichkeiten konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigt werden. Insgesamt wurden sie als angemessen eingestuft. Insbesondere sind in ausreichendem Maße Räume in geeigneten Ausmaßen vorhanden, um das geplante Unterrichtsprogramm durchführen zu können. Gruppenräume stehen ebenfalls ausreichend zur Verfügung. Die Räume sind durchgehend mit moderner Technik ausgestattet. Dies gilt insbesondere für die inzwischen fertiggestellte Trainingsanlage.

Die weitere Infrastrukturausstattung entspricht im Wesentlichen dem üblichen modernen Standard.

Die Ausstattung der Bibliothek ist modern und sachgemäß. Die Studierenden können darüber hinaus die Möglichkeiten der Recherche in einem elektronischen Katalog und in einem Online-Katalog nutzen. Hierfür und zur sonstigen Nutzung stehen in der Bibliothek genügend Intranet-Arbeitsplätze und Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit über das WLAN das Internet zu nutzen. Dementsprechend wurde der Empfehlung aus der Erstakkreditierung nachgekommen. Über die Internetarbeitsplätze wird der Zugang zu den Online-Diensten Jurion, Beck-Online und JURIS ermöglicht.

Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind nach Angaben der Studierenden gegenüber der Gutachtergruppe ebenso ausreichend, wie die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstakkreditierung etwas verlängerten Öffnungszeiten. Ein weiterer Bedarf wird nicht gesehen.

5.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Zentrale Organe der FHÖVPR sind gemäß § 10 (1) der FHÖVPRLVO M-V das Kuratorium, der Senat, die Vertretung der Studierenden, die Vertretung der Auszubildenden und der Direktor.

Das Kuratorium hat keine Entscheidungsbefugnisse, ist aber beratend und unterstützend tätig. Der Senat ist das höchste Entscheidungsgremium, es sind ausschließlich Angehörige der FHÖVPR vertreten. Der Senat beschließt in allen die gesamte Fachhochschule betreffenden und über den Fachbereich hinaus gehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. SD, S. 19 ff).

Organe der Fachbereiche der FHÖVPR sind der Fachbereichsrat, die Fachbereichsleitung und für den Fachbereich Polizei der Bildungsbeirat.

Freiheit von Forschung und Lehre können nur in einer Einrichtung gedeihen, die über ein ausreichendes Maß an Selbstverwaltung verfügt. Bei der FHÖVPR fällt auf, dass das Recht zur Selbstverwaltung in einigen Punkten eingeschränkt ist. So bedarf die Bestellung des Direktors der Hochschule nicht der Beteiligung des Senats. Der stellvertretende Direktor für polizeiliche Angelegenheiten und der Leiter des Fachbereichs Polizei werden nicht vom Senat, sondern von einer Berufungskommission gewählt, der auch Vertreter von Einrichtungen außerhalb der Hochschule sowie von Aufsichtsbehörden angehören. Auf Ebene des Fachbereichs fällt auf, dass im Fachbereichsrat ein Angehöriger der Aufsichtsbehörde vertreten ist. Das bedeutet, dass die interne Willensbildung

bereits in einem frühen Stadium unter den Augen der Aufsichtsbehörde und damit nicht in einer autonomen Atmosphäre stattfindet.

Die Studierenden haben mehrere Möglichkeiten, hochschulpolitische Belange und ihre eigenen Studienbedingungen mitzugestalten. Die Vertretung der Studierenden ist im § 17 FHöVPR LVO M-V geregelt. Die Studierenden stellen außerdem zwei Sitze im Senat und einen im Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei.

Die nationalen und internationalen Kooperationen sind in der Selbstdokumentation (S. 23 ff und S. 62 ff) beschrieben. Positiv hervorzuheben ist, dass im Modul „Internationale Polizeiarbeit“ ein einwöchiger Auslandsaufenthalt für die Studierenden vorgesehen ist. Dieser wird in einer Bildungseinrichtung der Ostseeanrainerstaaten (Dänemark, Estland, Litauen, Norwegen oder Polen) absolviert. Im Gegenzug wird die Möglichkeit geboten, dass Studierende aus den Partnerländern in Mecklenburg-Vorpommern hospitieren. Mit dem Norwegian Police University College hat die FHöVPR bereits eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, für die weiteren Standorte ist dies ebenfalls beabsichtigt. Zudem ist vorgesehen auch zu den verbleibenden Ostseeanrainerstaaten Kontakt aufzunehmen.

5.3 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Fachhochschule bietet ein gutes Angebot für Studierende mit Kindern. Es besteht eine Kooperation mit einem benachbarten Kindergarten. Außerdem wurde ein förderlich ausgestattetes Eltern-Kind-Büro in einem der Unterbringungsgebäude errichtet, das Studierende zum Lernen und Arbeiten nutzen können. Des Weiteren ist von einem unkomplizierten Entgegenkommen der Lehrenden bei Notfällen berichtet worden.

Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belangen von Studierenden mit Behinderung werden durch einen Gleichstellungsbeauftragten und eine der Schwerbehindertenvertretung vorstehende Vertrauensperson wahrgenommen.

5.4 Transparenz und Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium finden Interessierte auf der Homepage der Fachhochschule, diese sind sehr gut aufbereitet. Hier werden auch Ansprechpartner und aktuelle Termine zur Berufsinformation präsentiert.

Zu Studienbeginn werden jedem Studierenden ein Modulhandbuch und ein Studienführer zur Verfügung gestellt. Alle weiteren relevanten Studiengangsdokumente, wie z. B. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung, finden sich auf der Homepage der Fachhochschule.

Des Weiteren besteht ein Mentorenprogramm für das erste Jahr an der Hochschule. Hierbei stehen Studierende aus dem zweiten und dritten Studienjahr den Erst- und Zweitsemestern zur Seite und beantworten auftauchende Fragen.

Eine regelmäßige Sprechstunde der Lehrenden wurde hingegen wieder aufgegeben, da diese nur selten von Studierenden genutzt wurde. Die Studierenden fühlten sich aber auf Grund der überschaubaren Größe des Studiengangs, der „offenen Türen“ der Dozenten und der daraus resultierenden kurzen Informationswege ausreichend durch Verwaltung und Lehrende unterstützt.

Lediglich zu den Angeboten im Bereich familienfreundliches Studium könnte noch besser informiert werden. Hier erwähnte ein Studierender während des Gesprächs vor Ort, er habe erst zum Ende seines Studiums von entsprechenden Angeboten erfahren.

5.5 Forschungsorientierung

Hochschulen können ihre Arbeit erfolgreich nur im Lichte der Freiheit von Forschung und Lehre erfüllen. Diese essentielle Erkenntnis ist für die Verwaltungsfachhochschule und ihre Mitglieder vom Gesetz her garantiert. § 5 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) gewährleistet dies für die Hochschulen des Landes. Die Regelung gilt über §§ 1 Abs. 2 i.V.m. 107 LHG M-V auch für die Verwaltungsfachhochschule. Die vom Fachbereich Polizei der FHöVPR derzeit durchgeführten Forschungsprojekte und -ergebnisse (Veröffentlichungen) sind in der Selbstdokumentation (S. 59 ff) beschrieben.

Wissenschaftsfreiheit oder die Freiheit von Forschung und Lehre an einer Hochschule setzen voraus, dass dort Personal eingesetzt wird, das in der Lage ist, auf wissenschaftlichem Niveau zu lehren und zu forschen. Diese Frage war bereits Gegenstand der Diskussion im Akkreditierungsverfahren. Es ist also davon auszugehen, dass die Fachhochschule mit dem derzeitigen Lehrpersonal wenigstens die Mindestvoraussetzungen für Lehre und Forschung auf wissenschaftlichem Niveau sicherstellt. Nach der Akkreditierung wurde allerdings in die FHöVPR LVO M-V § 20 Abs. 3 neu aufgenommen. Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen zur Einstellung von Hochschuldozenten noch weiter abgesenkt, so dass es möglich ist, als Hochschuldozenten Personen einzustellen, die im Bereich der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit keinerlei Voraussetzungen mitbringen müssen. Die Regelung wurde nach der Entscheidung über die Akkreditierung getroffen, in ihrer Wirkung hebt sie die Entscheidung über die Akkreditierung geradezu wieder aus.

Die Verwaltungsfachhochschule ist sowohl für das Studium im Studiengang für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Polizeidienstes (früher: gehobener Dienst) als auch für die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des Polizeidienstes (früher: mittlerer Dienst) zuständig. Das Institut für Fortbildung ist für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen auf allen Stufen des Polizeidienstes zuständig. Beim Einsatz des Lehrpersonals wird freilich nicht zwischen den verschiedenen Ausbildungsebenen unterschieden. Es wird nach Bedarf in allen Bereichen eingesetzt. In der Selbstdokumentation wird dieser übergreifende Einsatz wegen der dabei erreichten fachlichen Synergien überaus positiv beschrieben. Dabei wird übersehen, dass Fachlehrer, die im Bereich der Ausbildung auf der Ebene des (früher) mittleren Dienstes eingestellt

worden sind, regelmäßig nicht die Voraussetzungen mitbringen, um im Studium auf angemessenem Niveau Vorlesungen anzubieten. Im Bereich der Fortbildung gilt entsprechendes. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe zur Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit des Studienbetriebs den Einsatz von Lehrkräften aus der Berufsausbildung bei wissenschaftlichen Studieninhalten zu vermeiden.

6 Qualitätsmanagement

6.1 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat sich seit 2010 grundsätzlich mit der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems befasst, dieses Themenfeld jedoch nicht bis zum Abschluss bearbeitet. Die hochschulweit geltenden Rechtsvorschriften zu den Evaluationsverfahren im Jahr 2010 wurden fortgeschrieben und in der Evaluationsordnung vom 28. Mai 2010 dokumentiert. Diese Vorschrift bietet einen fundierten Rahmen für die Lehrevaluation. Der Fachbereich Polizei hat dazu umfangreiche Ausführungsbestimmungen erlassen (Beschlüsse des Fachbereichsrates Polizei vom 23.2.2012 und 27.11.2012), die das Verfahren für den Studiengang dezidiert regeln. Die Lehrevaluation bildet damit - auch ausweislich der vorgelegten Selbstdokumentation - den Schwerpunkt der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Studiengang. Insgesamt sind auf Basis der Befragungen von Studierenden und Lehrenden konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abgeleitet worden, die dokumentiert und deren Umsetzung durch die Studierenden wahrgenommen wurden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Veränderung von Stundenanteilen in den Modulen, bei den Prüfungen und der studentischen Arbeitsbelastung, beim Einsatz von Lehrenden und der Angebote für methodische und didaktische Qualifizierung der Lehrenden.

6.2 Weiterentwicklung

Insgesamt ist eine deutliche Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren seit der Erstakkreditierung erkennbar. Die ausgesprochene Empfehlung wurde aufgegriffen. So berücksichtigt das Evaluationskonzept des Fachbereichs das Studiengangsmodell insgesamt, damit verbunden das ECTS-Punkte-System und die Studierbarkeit. Hier sind im Rahmen der Reform des Studiengangs Änderungen herbeigeführt worden, die eine verbesserte Studierbarkeit nach sich ziehen (werden). Eine Dozentenevaluation fand im Jahr 2012 statt und floss ebenso wie die Absolventenbefragung des Diplomstudiengangs der Abgangsjahrgänge 2002 bis 2008 im Einweisungsjahr in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Pro Jahr wird jeder Lehrende durch zwei Seminargruppen bewertet, aus Sicht der Gutachter ist dies ausreichend. Der in den jährlichen Evaluationsrunden erzielte Durchschnittswert sowie der Maximal- und der Minimalwert werden veröffentlicht. In den Gesprächen vor Ort wurde zudem deutlich, dass sich die Studierenden angemessen über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert fühlen.

Das vorgesehene Verfahren zur Absolventen- und Bedarfsträgerevaluation des Bachelorstudiengangs ist bereits angelegt, wurde aber bisher aufgrund der Erstverwendung der Absolventen bei der Bereitschaftspolizei noch nicht durchgeführt. Im Oktober 2013 soll die erste Bedarfsträger- und Absolventenbefragung durchgeführt werden, wobei beide Fragebögen identisch sind und sich am Anforderungsprofil des Studiengangs orientieren. Die Gutachtergruppe sieht diesen Schritt als konsequent und richtig an, die Umsetzung und Auswertung sollte zügig vorangetrieben werden.

Wichtig erscheint der Gutachtergruppe der Hinweis, dass auf Grund der Vielzahl der im Evaluierungsverfahren erhobenen Informationen, deren Diskussion in der Hochschule, die Ableitung von Maßnahmen und das Controlling der Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der allgemeinen Aufbauorganisation und der Gremien ermöglicht werden muss. Eine AG „Reakkreditierung“ wird sicher auf Dauer nicht zur Verfügung stehen (können).

7 Resümee / Weiterentwicklung des Studiengangs

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Das Konzept des Studiengangs ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Studiengangsmodule führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Das Konzept ist transparent und studierbar. Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und weitestgehend angemessen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung. Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind weitestgehend sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind. Hinsichtlich der qualitativen, personellen Ausstattung wurden allerdings Änderungen seit der Erstakkreditierung in den Verordnungen vorgenommen, die so für den Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ für die Dauer der Reakkreditierung nicht tragbar erscheinen.

8 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009²

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3), „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Der Studiengang entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ für duale Studiengänge.

Zum Kriterium „Ausstattung“ (Kriterium 7): Das Kriterium ist hinsichtlich der qualitativen personellen Ausstattung nur teilweise erfüllt, da die Gutachtergruppe befürchtet, dass die adäquate personelle Ausstattung für den Zeitraum der Reakkreditierung des Studiengangs nicht sichergestellt werden kann. Dies liegt darin begründet, dass in § 20 (3) der Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsfachhochschulverordnung – FHöVPRLVO M-V, vom 8. Januar 2013) vorgesehen ist, dass auch Personen zu Hochschuldozenten bestellt werden können, die lediglich über die Qualifikation verfügen, die in dem betreffenden Studiengang erworben werden soll oder auf Grund von mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nachgewiesen werden kann. Aus Sicht der Gutachter hat die Hochschule sicherzustellen, dass der § 20 (3) der FHöVPRLVO M-V für den Studiengang keine Anwendung findet. Darüber hinaus werden offensichtlich Lehrkräfte aus dem Bereich der berufsschulischen Polizeiausbildung auch im Studiengang eingesetzt. Dies sollte nur im Ausnahmefall erfolgen und auch nur dann, wenn die Lehrkraft den Anforderungen an einen Professor oder Hochschuldozenten entspricht oder das Lehrthema im Einzelfall keinen wissenschaftlichen Anspruch erhebt.

² i.d.F. vom 20. Februar 2013

1 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflage**:

- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass § 20 (3) der Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsfachhochschullandesverordnung – FHöVPRLVO M-V, vom 8. Januar 2013) keine Anwendung für den Studiengang findet. Es ist zu gewährleisten, dass für den Studiengang nur Hochschuldozenten eingesetzt werden, die mindestens über die Qualifikation verfügen, die in § 20 (2) benannt sind.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN³

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgenden Beschluss:

Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird mit der folgenden Auflagen akkreditiert:

- Die Hochschule hat sicherzustellen, dass § 20 (3) der Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsfachhochschullandesverordnung – FHöVPRLVO M-V, vom 8. Januar 2013) keine Anwendung für den Studiengang findet. Es ist zu gewährleisten, dass für den Studiengang nur Hochschuldozenten eingesetzt werden, die mindestens über die Qualifikation verfügen, die in § 20 (2) benannt sind.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Hochschule sollte den Einsatz von Lehrkräften aus der Berufsausbildung bei wissenschaftlichen Studieninhalten vermeiden.

³ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die erstmalige Beschäftigung (oder Weiterbeschäftigung) als Lehrender an der Fachhochschule soll vom Nachweis entsprechender didaktischer Qualifikationen abhängig gemacht werden.

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 Beschwerde gegen die Formulierung einer Auflage eingelegt. Die Akkreditierungskommission fasste in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2013 folgenden Beschluss:

Der Beschwerde der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird stattgegeben. Die Auflage wird wie folgt umformuliert:

- **Die Hochschule hat sicherzustellen, dass zur Vermittlung wissenschaftlicher Studieninhalte in dem Studiengang nur Hochschuldozenten eingesetzt werden, die mindestens über die Qualifikation verfügen, die in § 20 (2) der Landesverordnung über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsfachhochschullandesverordnung – FHöVPRLVO M-V, vom 8. Januar 2013) benannt sind.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. September 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 16. Januar 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2014 folgenden Beschluss:

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.